



BVI · Unter den Linden 42 · 10117 Berlin

Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

**An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

Ihr Ansprechpartner:
Christa Franke
Tel: 030/206587-70
Fax: 030/206587-80
christa.franke@bvi.de

03. September 2012

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Deutschen Finanzaufsicht
- Drucksache 17/10040 -**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem vorgenannten Gesetzentwurf und nutzen gerne die Möglichkeit, die aus Sicht der Investmentwirtschaft entscheidenden Aspekte vorab schriftlich darzulegen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fortentwicklung der Aufsichtsstruktur in Deutschland ist grundsätzlich zu begrüßen. Die angedachten Maßnahmen werden die laufende Überwachung zur Wahrung der Finanzstabilität stärken und die Zusammenarbeit der maßgeblichen nationalen Institutionen auf eine breitere Basis stellen. Allerdings beinhaltet der Gesetzentwurf Vorgaben, die wir ausdrücklich für nicht sachgerecht halten und ablehnen. Unsere Anmerkungen konzentrieren sich auf die nachfolgenden, für die Investmentwirtschaft wesentlichen Forderungen:

- **Keine neuen Mitteilungspflichten für Kapitalanlagegesellschaften.**
- **Verwaltungsrat der BaFin in bestehender Form erhalten.**

Es würde uns freuen, wenn das parlamentarische Verfahren genutzt werden könnte, die entsprechenden Vorschriften auf den Prüfstand zu stellen und neu zu bewerten.

Hauptgeschäftsführer:
Thomas Richter
Geschäftsführer:
Rudolf Siebel

Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

Im Einzelnen:

**Artikel 1 Gesetz zur Überwachung der Finanzstabilität
(Finanzstabilitätsgesetz-FSG)**

§ 5 FSG-E: Mitteilungspflichten; Verordnungsermächtigung

Der Entwurf sieht vor, dass auch Kapitalanlagegesellschaften der Deutschen Bundesbank auf Anforderung diejenigen Wirtschafts- und Handelsdaten mitzuteilen haben, die diese zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems benötigt. Art und Umfang der Daten werden nicht weiter spezifiziert. Die konkret erforderlichen und neu zu erhebenden Daten sollen nachrangig durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

Der BVI unterstützt eine sachgerechte Sammlung von Wirtschafts- und Handelsdaten zur Unterstützung von Maßnahmen zur Wahrung der Finanzmarktstabilität. Daher ist der BVI als einziger deutscher Verband aktiv in die Erörterungen des Financial Stability Board über eine zentrale Datensammelstelle für Unternehmensdaten, das sog. Legal Entity Identifier System, eingebunden. Wir lehnen den Gesetzgebungsvorschlag vor diesem Hintergrund als zu weitgehend und für eine Ermächtigungsnorm als zu unpräzise ab.

Die Deutsche Bundesbank sollte bereits heute die erforderlichen Daten über einen Informationsaustausch mit anderen Behörden erlangen können. So enthält § 18 Investmentgesetz beispielsweise Vorgaben zum Informationsaustausch der Deutschen Bundesbank mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Und Kapitalanlagegesellschaften unterliegen umfangreichen Anzeige- und Mitteilungspflichten gegenüber den beiden Institutionen. Sie informieren die Bundesbank unter anderem regelmäßig über die Höhe und die Zusammensetzung der Fondsvermögen, den Anteilumlauf und den Anteilabsatz, über die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Mittelzu- und Mittelabflüsse. Sie sind zudem verpflichtet, die BaFin regelmäßig über den Einsatz der verwendeten Derivate und Risiken in deutschen Publikumsfonds zu unterrichten. Mit der Regulierung der europäischen (OTC-) Derivatemärkte durch die European Market Infrastructure Regulation (EMIR) werden Fondsgesellschaften ebenso wie die übrigen Marktteilnehmer künftig Informationen zu ihren (OTC-)Derivategeschäften an Datensammelstellen

melden. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die BaFin erhalten Zugang zu diesen Datensätzen und können sie zur Einschätzung der Systemstabilität nutzen. Des Weiteren unterliegen Kapitalanlagegesellschaften weitreichenden Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für Publikumsfonds (z.B. Verkaufsunterlagen, Berichte etc.) gegenüber dem Anleger.

Insofern sehen wir keine Notwendigkeit, eine weitere generelle Auskunftspflicht zu schaffen. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass bereits gemeldete und bei Behörden vorliegende oder von diesen abzurufende Daten nicht ein weiteres Mal angefordert werden können.

Wir halten es daher für angemessen, zunächst den in diesem Gesetz zur Wahrung der Finanzstabilität angestrebten, auf Basis neuer Regelungen künftig umfangreicheren Informationsaustausch der maßgeblichen Behörden zu etablieren und von neuen Mitteilungspflichten abzusehen.

Hilfsweise regen wir an, die Mitteilungspflicht in der Verordnung ausreichend zu konkretisieren und den betroffenen Verbänden vor Erlass ein Anhörungsrecht einzuräumen.

Artikel 2 Änderungen des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDaG)

§ 7 FinDaG-E: Verwaltungsrat

Die Unabhängigkeit der BaFin von den beaufsichtigten Unternehmen soll gestärkt werden. Der Entwurf sieht dazu vor, den beaufsichtigten Wirtschaftszweigen der Kredit- und Versicherungswirtschaft und Kapitalanlagegesellschaften die bisher zehn ausdrücklich zugewiesenen Mandate im Verwaltungsrat der BaFin zu entziehen und durch sechs Persönlichkeiten mit Fachexpertise im Bereich der Finanzindustrie zu ersetzen. Für die Berufung von drei dieser Mitglieder wird den heute im Verwaltungsrat vertretenen Spitzenverbänden ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

Wir lehnen die Reform der Mandatsverteilung im Verwaltungsrat der Bundesanstalt entschieden ab. Hier wird offensichtlich ohne Not ein etabliertes und gut funktionierendes Gremium geopfert.

Es fehlt jeder Zusammenhang zwischen der Unabhängigkeit der BaFin und der bisherigen Besetzung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat nimmt eben keinen Einfluss auf operative Entscheidungen der BaFin. Er steht primär für die haushaltsrechtliche Überwachung des Budgets. Daher ist es auch im Interesse einer effizienten, frei von Fehlanreizen geprägten Kostenkontrolle geboten, die finanzierende Industrie an den Beschlüssen über den Haushalt zu beteiligen. Genau vor diesem Hintergrund hat sich der Gesetzgeber mit der Schaffung der BaFin und der vollständig wirtschaftsseitigen Finanzierung bewusst für eine Mandatierung der Spitzenverbände im Verwaltungsrat entschieden. Deren Präsenz hat sich regelmäßig als zweckdienlich und bereichernd auf die Arbeit des Verwaltungsrates ausgewirkt.

Wir regen daher an, diesen Vorschlag noch einmal zu überdenken und auf seine Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Für den Fall der im Entwurf vorgesehenen Umverteilung der Mandate schlagen wir zur Klarstellung folgende Anpassung im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vor:

§ 7 Absatz 5; folgender Satz 3 wird nach Satz 2 angefügt:

„Vor Bestellung der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f sind die Verbände der Kredit- und Versicherungswirtschaft sowie der Kapitalanlagegesellschaften anzuhören. Für drei dieser Mitglieder können die Verbände *jeweils einen namentlichen Vorschlag unterbreiten, der* die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f erfüllen muss.“

Mit dieser Klarstellung wird sichergestellt, dass, wie angedacht, jeder der bisher vertretenen Spitzenverbände auch künftig ein Mitglied des Verwaltungsrates vorschlagen kann.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Siebel



Christa Franke